

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst,
Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/5987 –**

Genehmigungsvorbehalt bei Umzug von Jugendlichen nach § 22 Abs. 2a Zweites Buch Sozialgesetzbuch

Vorbemerkung der Fragesteller

Der § 22 Abs. 2a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) regelt den Umzug von jungen Erwachsenen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen. Insbesondere wird in diesem Paragraphen die Voraussetzung der Genehmigung eines Umzugs durch den Grundsicherungsträger verankert. Der Wortlaut wird nun nach der Fraktion DIE LINKE, vorliegenden Informationen von Grundsicherungsträgern so interpretiert, dass sämtliche Umzüge von jüngeren Menschen unter diesen Paragraphen fallen. Dies widerspricht aber dem Willen des Gesetzgebers, der bei der Einführung in der Begründung ausschließlich auf den Sachverhalt Auszug von Jugendlichen aus dem Elternhaus abzielt (Bundestagsausschuss Arbeit und Soziales 16(11)80neu, S. 4). In den Debatten im federführenden Ausschuss des Deutschen Bundestags (11. und 12. Sitzung) wurde dieser Bezug weder von den Ministeriumsvertretern noch von den Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD infrage gestellt; der Wille des Gesetzgebers ist damit unmissverständlich artikuliert worden.

1. Bestätigt die Bundesregierung die obigen Ausführungen, dass nach dem Willen des Gesetzgebers mit § 22 Abs. 2a SGB II lediglich der Auszug von jungen Menschen aus dem elterlichen Haushalt, der sogenannte Erstwohnungsbezug, geregelt werden sollte (falls nein, bitte ausführlich begründen)?

Nein. Zwar ist die Regelung des § 22 Abs. 2a SGB II vorrangig eingeführt worden, um dem Erstbezug einer Wohnung solcher Personen entgegenzuwirken, die entweder bislang wegen Unterstützung innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes hatten oder als Teil einer Bedarfsgemeinschaft niedrigere Leistungen bezogen haben (Begründung zur Einführung des § 22 Abs. 2a SGB II, Bundestagsdrucksache 16/688). Gesetzlich geregelt wurde aber ein Zusicherungserfordernis für jegliche Umzüge von Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Damit wird vermieden, dass eine Regelung, die nur für den Erstbezug einer Wohnung gelten würde, umgangen werden könnte, wenn der erstmalige

Auszug zunächst nur kurzfristig in eine vorübergehende Wohnung erfolgen würde, um danach in eine andere eigene Wohnung ohne Zustimmungserfordernis umzuziehen.

2. Wie gewährleistet das verantwortliche Bundesministerium, dass von den durchführenden Trägern der Grundsicherung – also den Argen, den Optionskommunen sowie den örtlichen JobCentern bei getrennter Aufgabenerfüllung – der Wille des Gesetzgebers umgesetzt wird (bitte nach den verschiedenen Trägern differenziert ausführen)?

Im Rahmen der zweigeteilten Trägerschaft der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind – unabhängig von der jeweiligen Organisationsform – die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende für die Erbringung der Leistungen für Unterkunft und Heizung zuständig (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II). Die Aufsicht über die kommunalen Träger obliegt allein den jeweils zuständigen Landesbehörden und richtet sich nach den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen.

3. Gibt es in Bezug auf den § 22 Abs. 2a SGB II einen entsprechenden Durchführungshinweis bzw. falls nicht, wann wird ein solcher Hinweis vorgelegt (ggf. bitte der Antwort beifügen)?

Auf Grund der Zuständigkeit der kommunalen Träger (siehe Antwort zu Frage 2) hat die Bundesagentur für Arbeit keine Hinweise zu § 22 SGB II herausgegeben. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (DV) hat aber am 6. Dezember 2006 Empfehlungen zur Anwendung des § 22 Abs. 2a SGB II herausgegeben, die nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales geeignet sind, die Anwendung der Regelung in der Verwaltungspraxis zu erleichtern. Die Empfehlungen des DV sind unter www.deutscher-verein.de abrufbar.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die Rechtsauffassung, dass nach § 22 Abs. 2a SGB II jegliche Umzüge von jungen Hilfeberechtigten bis 25 Jahre – bis auf die genannten Ausnahmen in § 22 Abs 2a Satz 3 SGB II – genehmigungspflichtig seien?

Die Rechtsauffassung wird von der Bundesregierung geteilt. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Wie viele Anträge auf die Genehmigung von Umzügen wurden seit Inkrafttreten des SGB-II-Änderungsgesetzes (1. April 2006) gestellt, und wie hoch ist der Anteil der bewilligten Anträge nach § 22 Abs 2a Satz 2 SGB II?
6. Wie viele Personen unter 25 Jahren im SGB-II-Bezug bekommen auf Grund der Regelungen des § 22 Abs 2a keine oder lediglich geminderte Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU), weil sie die vorherige Einholung einer Genehmigung versäumt haben (§ 22 Abs. 2a S.1) oder weil sie angeblich den Umzug nur vollzogen haben, um in den Genuss von SGB-II-Leistungen zu kommen (§ 22 Abs. 2a Satz 4) (bitte nach Gründen getrennt ausführen)?

Auf Grund der Zuständigkeit der kommunalen Träger für die Gewährung der Leistungen für Unterkunft und Heizung (siehe Antwort zu Frage 2) liegen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales keine entsprechenden Angaben vor.